

Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Der Auftraggeber (AG) verfährt nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“ (Unterschwellevergabeordnung – UVgO).
- b) Bestandteil des Vertrages werden die Leistungsbeschreibung, die gesamten übrigen Vergabeunterlagen, das bezuschlagte Angebot sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B 2003.

2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- a) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten bzw. ergeben sich aufgrund der durchgeführten Objektbesichtigung Fragen, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- b) Indem der Bieter ein Angebot abgibt, bestätigt er, dass die durch den AG übergebenen Vergabeunterlagen vollständig, widerspruchsfrei, schlüssig und korrekt sind und ihm als Grundlage für ein fundiertes Angebot dienen konnten, welches ihm kein besonderes Wagnis aufbürdet. Er bringt ferner zum Ausdruck, dass sich für ihn bis zur Angebotsabgabe aus der Bearbeitung der Vergabeunterlagen keine ungeklärten Fragen ergeben haben.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- a) Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- a) Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4. Angebotsbedingungen

- a) Zur Angebotsabgabe sind nur registrierte Nutzer der Vergabeplattform www.evergabe-online.de berechtigt.
- b) Entsprechend der AGB der e-Vergabe-Plattform des Bundes ist jede missbräuchliche Verwendung der Zugangsberechtigung zur e-Vergabe zu unterlassen. Hierzu zählt insbesondere eine Weitergabe der zur Verfügung

gestellten Software und angeforderter Vergabeunterlagen an unbefugte Dritte.

- c) Informationen, insbesondere Bieterinformationen zu diesem Vergabeverfahren werden ausschließlich über die Vergabeplattform übermittelt. Der Abruf von entsprechenden Informationen und somit auch der Gewährleistung der Aktualität der Vergabeunterlagen fallen in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bieters.

- d) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Korrespondenz mit dem AG ist in deutscher Sprache zu führen.

- e) Die Vergabeunterlagen des AG sind allein verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters insbesondere Zahlungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Veränderungen der Vergabeunterlagen durch den Bieter sind nicht zugelassen. An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen - sofern nicht ausdrücklich vorgesehen - keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Weiterhin dürfen keine Veränderungen an den Einstellungen, der Struktur, den Inhalten oder den Berechnungsoptionen der zu den Vergabeunterlagen gehörigen Dateien insbesondere dem Leistungsverzeichnis vorgenommen werden. Anmerkungen zu den Positionen kann der Bieter in seinen Vorbemerkungen zum Angebot zusammenstellen. Dies gilt insbesondere für Abschriften und Kurzfassungen, die zur Angebotsabgabe erstellt wurden.

- f) Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vorlagen zu verwenden. Das Angebot muss vollständig sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Preise, Nachweise, Unterlagen und Erklärungen enthalten, andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

- g) Alle Preise sind in Euro, mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer und kaufmännisch gerundet anzugeben.

- h) Maßgebend und Grundlage der Berechnungen sind die jeweiligen Angaben zum Stundenverrechnungssatz, Leistungswert und den sonstigen Einzelpreisen.

- i) Eine Nachforderung von Preisangaben gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 UVgO findet nicht statt, da alle in den Vergabeunterlagen abgefragten und bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigenden Preise wesentlich sind. Wenn in

einer Preisposition keine Eintragung vorgenommen wurde oder eine Eintragung mit diversen Strichen z.B. „ - ; /“ versehen ist, gilt dies als fehlende Preisangabe. Mit der Verwendung dieser Zeichen gibt der Bieter zu verstehen, dass er die entsprechende Leistung nicht anbietet und damit bewusst von der Eintragung eines Preises absieht. Unvollständige Angebote werden daher ausgeschlossen. Dahingegen ist eine Eintragung mit der Preisangabe 0,00 € eine Kostenposition die ohne gesonderte Vergütung angeboten und gewertet werden kann.

- j) Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise gem. § 38 Abs. 10 UVgO. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- k) Preisnachlässe sind nicht zugelassen und werden bei der Angebotswertung nicht berücksichtigt.
- l) Unterlagen, die von der Vergabestelle erst nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom AG bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden diese Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- m) Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Enthält das Angebot keine Produktangabe, ist es unvollständig.
- n) Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- o) Die Angebotsausarbeitung, einschließlich aller notwendigen Nebenleistungen, erfolgt zu Lasten des Bieters. Durch den AG werden keine Kosten zur Angebotserstellung vergütet.

5. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge/Varianten

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge/Varianten sind

☐ zugelassen ☒ nicht zugelassen.

6. Angebotsabgabe

- a) Das Angebot ist auf Basis der bereitgestellten Angebotsformulare zu erstellen.
- b) Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.
- c) Das Angebot kann nur in elektronischer Form abgegeben werden. Das Angebot ist in Textform bzw. mit fortgeschrittener Signatur oder mit qualifizierter Signatur einzureichen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.
- d) Schriftliche Angebote und mittels Telekopie (Fax) oder E-Mail eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.

7. Angebotsfrist

- a) Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Zeitpunktes. Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist auf der e-Vergabe-Plattform eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.
- b) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote bis zum Fristablauf unter Nutzung der Vergabepattform durch eine Erklärung zurückgezogen werden.
- c) Wird allerdings mit der Rücknahme des alten ein neues oder geändertes Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereicht, so ist dieses wiederum in der jeweiligen für die Einreichung des Angebots vorgesehenen Form abzugeben. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig ist, anderenfalls könnte ein Angebotsausschluss die Folge sein.

8. Hinweis zur Prüfung der Angebote

Bei nicht plausibel erkläraren Angeboten behält sich der AG vor, die Höhe und die Zusammensetzung der Preise, Stundenverrechnungssätze und die ggf. zugrunde gelegten Leistungswerte zu prüfen sowie sich die Kalkulationen der Stundenverrechnungssätze vorlegen zu lassen. Die Nichtvorlage führt zum Ausschluss des Angebots.

☐ Darüber hinaus behält sich der AG vor, sich die qualitätsgerechte Ausführung der geforderten Leistungen durch eine **Probereinigung** nachweisen zu lassen. Hierzu gehört auch der Nachweis der Realisierbarkeit der im Angebot kalkulierten Leistungswerte. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann der Zuschlag

auf das Angebot nicht erteilt werden. Sämtliche Auslagen trägt der Bieter selbst.

☐ Nach Aufforderung durch die Vergabestelle sind kurzfristig Material- und Produktproben für ausgewählte Verbrauchsmaterialien (WC-Papier, Faltpapier, Papierhandtuchrollen usw.) und ein technisches Datenblatt/Produktbeschreibung mit den Angabe des Herstellers zu z.B. Größe und Gewicht zu übergeben. Der Bieter wird diese dem Auftraggeber ohne Anspruch auf Vergütung bereitstellen. Die vorgelegten Muster und Proben werden beim Auftraggeber aufbewahrt. Deren Beschaffenheit stellt das für die Lieferung der Verbrauchsmaterialien verbindliche Qualitätsmuster dar.

9. Zuschlag, Vertragsschluss

Das Vertragsverhältnis über die ausgeschriebene Leistung kommt mit der Erteilung des Zuschlags nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens und auf Grundlage des abgegebenen Angebots verbindlich zustande.

10. Vertraulichkeit

Sämtliche mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zur Beauftragung von Unterauftragnehmern erforderlich ist. Unter diese Vereinbarung fallen insbesondere Kenntnisse über Organisations- und Personalstrukturen des AG. Bei einem Verstoß gegen die genannten Bestimmungen haftet der Bieter für alle Ansprüche des AG.

11. Bietergemeinschaften

- a) Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung in Textform abzugeben (siehe beiliegendes Formular „Bietergemeinschaftserklärung“),
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- b) Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

12. Weitervergabe an Nachunternehmer

- a) Die Weitergabe der Leistungen an Nachunternehmer ist
☒ zugelassen ☐ nicht zugelassen.
- b) Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
- Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.
- c) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des AG.
- d) Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist der Bieter verpflichtet,
- (1) soweit es mit der vertragsgemäßen Auftragsausführung zu vereinbaren ist, bevorzugt kleine und mittelständische Unternehmen zu beteiligen,
 - (2) die Nachunternehmer vom öffentlichen Charakter des Auftrags in Kenntnis zu setzen,
 - (3) vereinbarte Konditionen und gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
 - (4) den Nachunternehmern - insbesondere hinsichtlich der Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen -

keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AN und AG vereinbart sind,

- (5) die §§ 2, 21 und §23 UVgO zu beachten,
- (6) nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer zu beauftragen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und für allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhnen nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
- (7) dem AG rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistung sowie Namen und Anschrift des hierzu vorgesehenen Nachunternehmers bekanntzugeben und - soweit erforderlich - die Zustimmung des AG gemäß § 4 Abs. 4 VOL/B zu beantragen.

behörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes ab.

13. Arbeitnehmerüberlassung

- e) Der Einsatz von Leiharbeitnehmern oder der Wechsel eines Verleihers bedarf der Zustimmung des AG.
- f) Die Leiharbeitnehmer sind mindestens entsprechend des angebotenen bzw. mit dem AG vereinbarten Stundenlohnes zu entlohnen.
- g) Der AN verpflichtet sich weiter, dem AG auf dessen Verlangen seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Verleihers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und die zwischen AN und Verleiher abgeschlossenen Überlassungsverträge vorzulegen. Der AN hat den Verleiher und die Leiharbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN hat vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Leiharbeitnehmer bereitzuhalten.

14. Zusätze für Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und für Bewerber außerhalb der EU

- a) Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- b) Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- c) Können die Bewerber geforderte Nachweise und Unterlagen nicht einreichen, weil das betreffende Land solche nicht ausstellt, so können diese durch eidesstattliche Erklärungen - bzw. in den Mitgliedsstaaten, in denen es keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, durch eine förmliche Erklärung - ersetzt werden. Diese gibt der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungs-